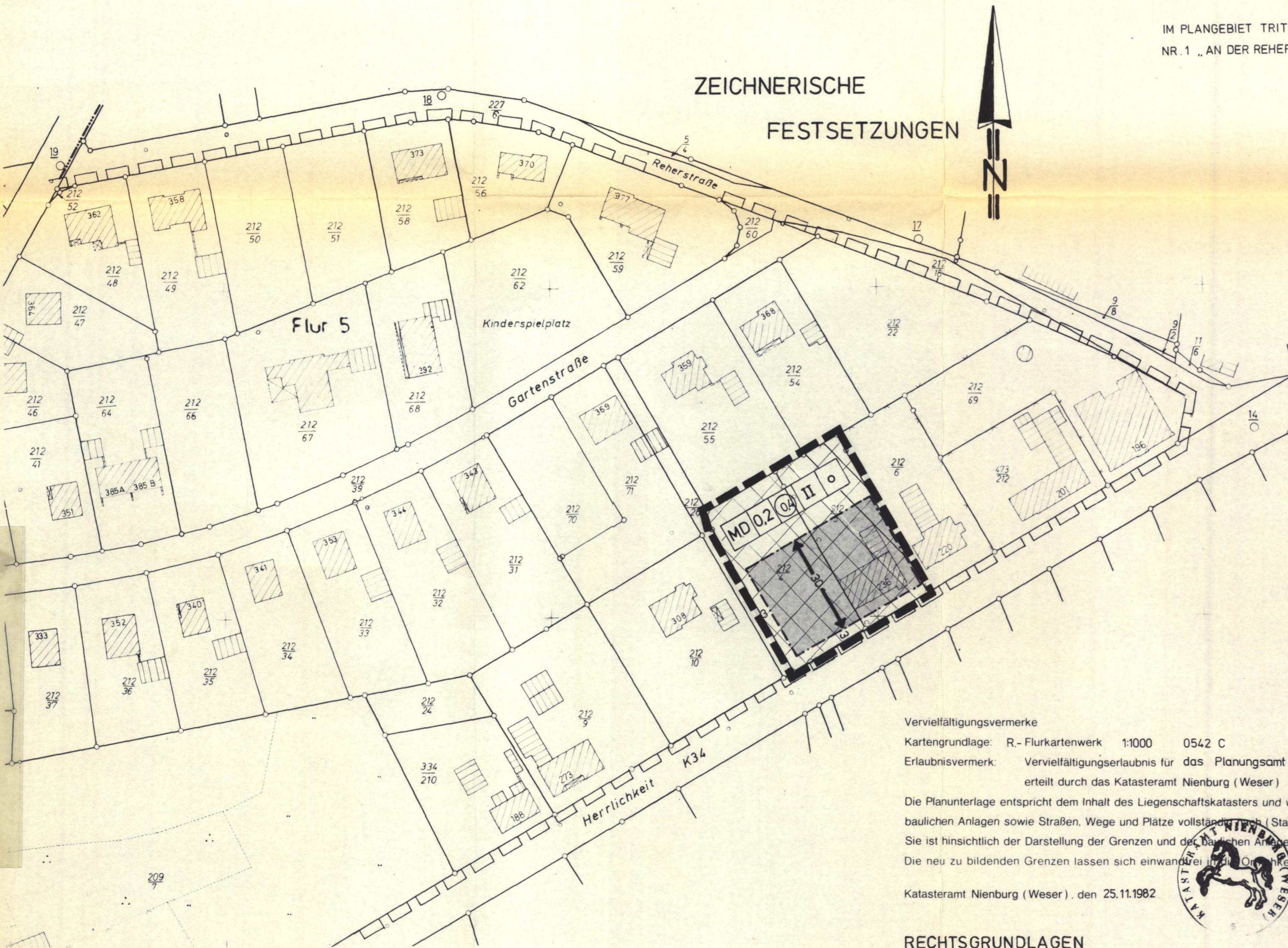


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

S1

IM PLANGEBIEG TRITT DER BEBAUUNGSPPLAN
NR. 1 „AN DER REHERSTRASSE“ AUSSEN KRAFT

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



VERFAHRENSVERMERKE

Kartengrundlage: R- Flurkartenwerk 1:1000 0542 C

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsverlaubnis für das Planungamt des Landkreises Nienburg
erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 25.11.1982 Az.: AIII 43/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.11.1982).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortschaft übertragen.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 25.11.1982



Burk

RECHTSGRUNDLAGEN

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT

- Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S 2256)
Geändert durch Artikel 9 Nr. 1 Der Vereinfachungsnotelle vom 03.12.1976
(BGBl. I S. 949) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von
Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsverfahren im Städtebau
vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzulassungs-
verordnung BauNVO) vom 26.06.1962 in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER
BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLAN -
INHALTS VOM 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

○ OFFENE BAUWEISE
- - - BAUGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND
ZUSÄTZLICH MIT FOLIE GEKENNZICHNET

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES
DER 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AN DER REHERSTRASSE“

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES
DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES
NR. 1 „AN DER REHERSTRASSE“

ENTWURF

Landkreis Nienburg - Weser

Gemeinde

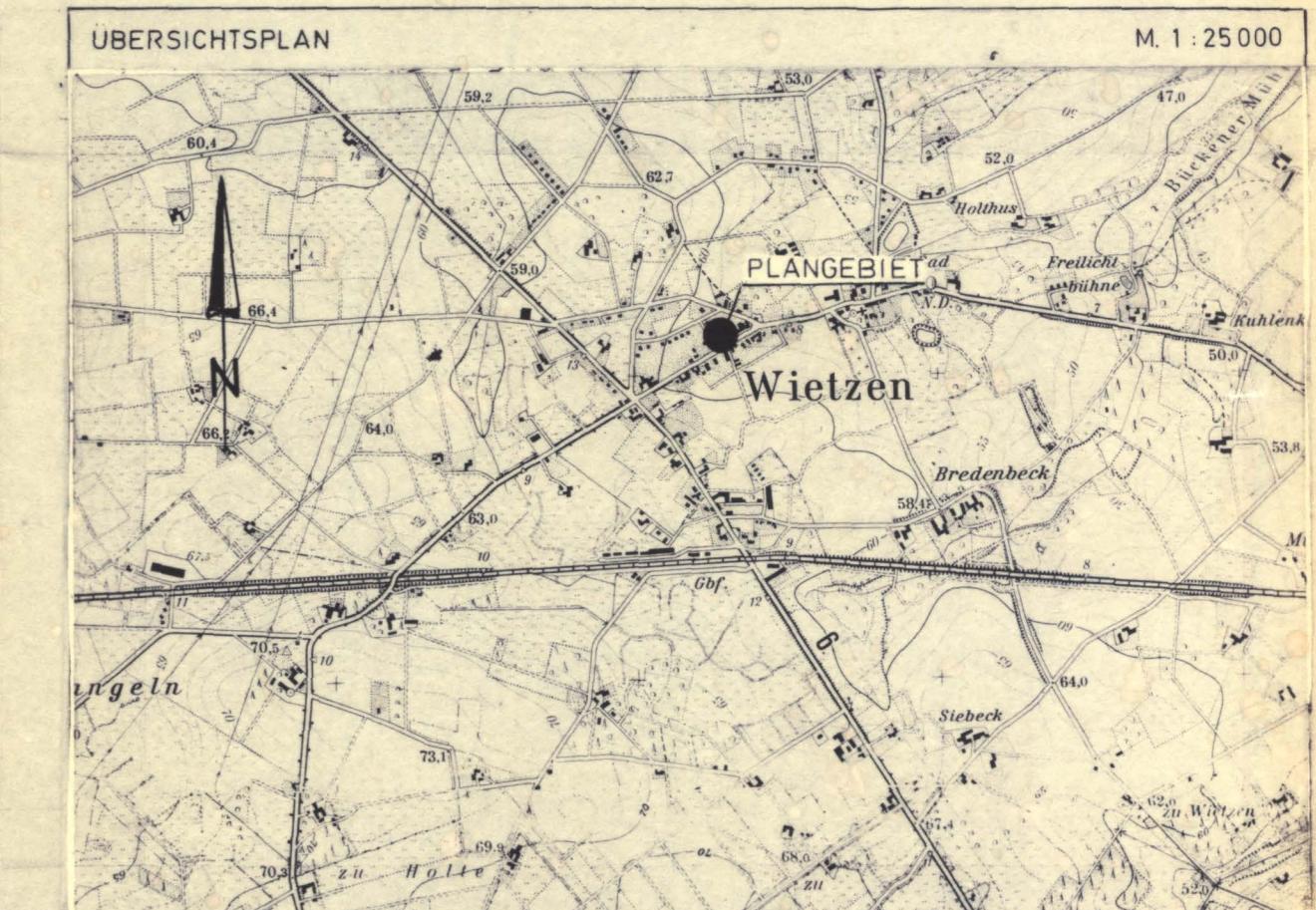
WIETZEN

SAMTGEMEINDE MARKLOHE
BEBAUUNGSPLAN NR. 1

„AN DER REHERSTRASSE“ 3. Vereinfachte Änderung

Flur 5.

Maßstab 1:1000



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
gemäß § 13 BBauG in seiner Sitzung am 30.3.1983 als Satzung (§ 10 BBauG)
sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BBauG am 30.3.1983 im Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.3.1983
rechtsverbindlich geworden.

Wietzen, den

Funko
(FUNKO)
Bürgermeister

30.3.1983

Röbke
(RÖBKE)
Gemeindedirektor

31.3.1983

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 3. vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht werden.

Wietzen, den

L.S.
(L.S.)
Gemeindedirektor

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausge-
arbeitet von LANDKREIS NIENBURG/W.
DER OBERKREISDIREKTOR
PLANUNGSAKT
I. A.

Nienburg / W., den

R. Unger

PLANVERFASSER:	BEARBEITUNG :	AUFGESTELLT :
LANDKREIS NIENBURG/W. DER OBERKREISDIREKTOR PLANUNGSAKT I. A.	GEÄNDERT:	1.12.1982 STAGGE
G. STAGGE	GEZEICHNET:	